

**TOP 5 Spaltung der Beteiligungsgesellschaft der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH und der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (BEA) mit Neugründung der Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) 069/2009**

**Erläuterungen:**

Gemeinsam mit der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) gründete die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) im Jahre 1999 die Beteiligungsgesellschaft der ESG und der AWG mbH (BEA). Gegenstand dieser Gesellschaft war die Kooperation auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, insbesondere die Beteiligung an der VEW Müllverbrennungsanlage Hamm Holding GmbH und damit die mittelbare Beteiligung an der Müllverbrennungsanlage Hamm Eigentümer GmbH. Hintergrund war, im Sinne einer dauerhaften Entsorgungssicherheit für den Kreis Warendorf die Behandlung eines Abfallkontingents von 10.000 t pro Jahr an Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in einer Müllverbrennungsanlage herzustellen. Dies schien am ehesten im Rahmen einer angemessenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der zu beliefernden Anlage erreichbar zu sein. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, in den Genuss eines Schachtelprivilegs zu kommen. Dieses Schachtelprivileg bedeutet, dass für Erträge aus Beteiligungen keine Gewerbesteuern zu zahlen waren.

Als Auswirkung der Unternehmenssteuerreform 2008 in Bezug auf das gewerbesteuerrechtliche Schachtelprivileg für Dividende sind die Beteiligungserträge aus der MVA Hamm Eigentümer GmbH ab 2008 nach Abzug etwaiger korrespondierender Aufwendungen in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig.

Nach dem Ausscheiden der VEW durch die Fusion von VEW und RWE bemühte sich die AWG gemeinsam mit den Gesellschaften aus Hamm, Unna und Soest um eine Erhöhung der Kontingente bzw. der Anteile. Dies gelang allerdings nicht, bis auf die bereits im Jahre 1999 vertraglich als Option festgelegten zusätzlichen 10.000 t pro Jahr. Die Hauptanteile und die Hauptkontingente gingen an die Entsorgung Dortmund GmbH. AWG und ESG hatten ein Lieferkontingent von jeweils 20.000 t pro Jahr. Dadurch, dass keine weiteren Kapazitäten erworben werden konnten, jedoch weitere benötigt wurden, wurde der Beschluss gefasst, mit den Kreisen Gütersloh und Soest eine biologische Aufbereitungsanlage zu errichten. Diese wäre voraussichtlich nicht gebaut worden, wenn es AWG und ESG gelungen wäre, weitere Kapazitäten am MVA Hamm Verbund zu erwerben. Die EBS-Anlage der ECOWEST erzeugt die Hochkalorik mit 21.000 kJ/kg und die Mittelkalorik mit ca. 13.000 bis 14.000 kJ/kg aus Haus- und Gewerbemüll. Die Tatsache, dass die MVA Hamm für die Entsorgung von Hausmüll mit einem Mittelwert von 8.500 kJ/kg konzipiert wurde, führt dazu, dass sowohl die mittel- als auch hochkalorischen Fraktionen der ECOWEST nur bedingt für die MVA Hamm geeignet sind. Insgesamt ist festzustellen, dass AWG / ECOWEST aufgrund der Produktion von heizwertreichen Fraktionen bzw. der Behandlung der Reste in der BA-Anlage mit einem geringeren MVA-Kontingent auskommen können.

Die Sachlage der ESG dagegen ist eine andere. Sie hat sich bereits für einen Verbleib im MVA Hamm Verbund ausgesprochen.

Um der AWG also eine eigene Entscheidungsfreiheit zu verschaffen, ist eine Spaltung der BEA insofern sinnvoll, damit AWG und ESG sich gegenseitig nicht blockieren können.

Nach Eintragung der Spaltung ins Handelsregister wurde die BEA aufgelöst. In diesem Zusammenhang sind zwei Gesellschaften entstanden, und zwar die BGA (Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH) und die BGS (Beteiligungsgesellschaft Soest mbH) als jeweils 100 %ige Töchter der Muttergesellschaften.

Die Beteiligungsverhältnisse an der MVA Hamm ergeben sich aus den beigefügten Übersichten (vorher / nachher). Außerdem liegt der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) als Anlage bei.

Dem Aufsichtsrat der AWG wurde die Spaltung mit anschließender Neugründung der BGA in seiner Sitzung am 25.03.2009 zur Kenntnis gebracht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 5 GO NRW ist für die Aufspaltung, die eine Neugründung einer Gesellschaft nach sich zieht, ein Kreistagsbeschluss erforderlich.